

1.15 Ungültige Stimmen

Stand: 24.10.2017

Bei einer Wahl sind diejenigen Stimmen ungültig, die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sowie die Stimmen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten. Trifft dies auf einem Stimmzettel nur für die Erst- oder nur für die Zweitstimme zu, so verliert dadurch die andere Stimme nicht ihre Gültigkeit.

In der Praxis müssen Stimmen am häufigsten aus folgenden Gründen für ungültig erklärt werden:

- Der Stimmzettel ist entweder auf beiden Seiten oder nur auf der Erst- oder Zweitstimmenseite leer oder durchgestrichen; in diesem Fall hat der Wähler absichtlich oder aus Unachtsamkeit darauf verzichtet, sich für einen Wahlkreisvorschlag oder eine Landesliste oder für beides zu entscheiden.
- Es sind entweder auf beiden Seiten oder nur auf der Erst- oder Zweitstimmenseite mehrere Wahlvorschläge angekreuzt; in diesem Fall kann vom Wahlvorstand, der die Stimmen auszählt, nicht darüber befunden werden, welches Kreuz gelten soll.

Wahljahr	Erststimmen				Zweitstimmen			
	Gültige	in %	Ungültige	in %	Gültige	in %	Ungültige	in %
1990	46 274 925	98,5	720 990	1,5	46 455 772	98,9	540 143	1,1
1994	46 949 356	98,3	788 643	1,7	47 105 174	98,7	632 825	1,3
1998	49 166 580	98,4	780 507	1,6	49 308 512	98,7	638 575	1,3
2002	47 841 724	98,5	741 037	1,5	47 996 480	98,2	586 281	1,2
2005	47 194 062	98,2	850 072	1,8	47 287 988	98,4	756 146	1,6
2009	43 248 000	98,3	757 575	1,7	43 371 190	98,6	634 385	1,4
2013	43 625 042	98,5	684 883	1,5	43 726 856	98,7	583 069	1,3
2017	46 389 615	98,8	586 726	1,2	46 515 492	99,0	460 849	1,0

Quelle: Statistisches Bundesamt. Der Bundeswahlleiter.

□ Angaben für den Zeitraum bis 1990 s. **Datenhandbuch 1949 – 1999**, Kapitel 1.21.